

Welser Erklärung

Art. I. Grundrechte

AUTOREN: Mag. Michael Reiter und Dr. Mia Wittmann-Tiwald, Co-Vorsitzende der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

Mit der am 8.11.2007 verabschiedeten „Welser Erklärung“ der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter hat sich die Richterschaft dazu bekannt, sich in ihrem Handeln von in zehn Artikeln formulierten ethischen Grundsätzen leiten zu lassen.

Dem Katalog vorangestellt ist das Bekenntnis der österreichischen Richterinnen und Richter zur Achtung der Grundrechte, welches wie folgt lautet:

„Art. I. Grundrechte:

Menschenrechte und Grundfreiheiten bilden die Basis unseres demokratischen Rechtsstaates. Als Garanten des Rechtsstaates orientieren wir unser Verhalten und unsere Entscheidungen an den Grundrechten. Wir treten jedem Versuch, die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung unserer Republik infrage zu stellen, entschieden entgegen.“

Auf den ersten Blick erscheint dieses Bekenntnis geradezu selbstverständlich zu sein. Träger der grundrechtlichen Verpflichtungen ist (im Regelfall) der Staat und hier in erster Linie der Gesetzgeber. Die Grundrechte binden jedoch auch die Verwaltung und die Rechtsprechung. Demnach zählen auch die Gerichte

zu den grundrechtsverpflichteten Staatsorganen. Die Bindung besteht dabei zum Einen im Hinblick auf das gerichtliche Verfahren, zum Anderen müssen die Gerichte die Grundrechte in der Begründung ihrer Entscheidungen beachten. Den Richterinnen und Richtern kommt also im Rahmen ihrer Rechtsprechungstätigkeit auch die Funktion der Grundrechtswahrung zu; dies freilich nur in dem Umfang, in dem ein Grundrecht für den konkreten Fall normative Geltung beansprucht. So weit, so klar.

Das uneingeschränkte Bekenntnis der Richterschaft zu Menschenrechten und Grundfreiheiten in der Welser Erklärung geht jedoch weit über die rechtliche Dimension hinaus und ist deshalb heute vielleicht wichtiger denn je. Es ist nämlich auch ein zutiefst politisches Bekenntnis zu den Werten und Prinzipien und damit zum ideengeschichtlichen Kern der Grundrechte.

Die Grund- und Menschenrechte haben ihre ideologischen Wurzeln in der Naturrechtsphilosophie der Aufklärung. Seit ihrer ersten umfassenden Formulierung in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte im Jahr 1789 haben die Grundrechte mit den Strömungen der jeweiligen Zeit

einen steten Wandel durchlaufen und werden dies auch in Zukunft tun. Man denke nur an die verschiedenen Generationen der Grundrechte oder aktuell etwa an die technisch anscheinend unbegrenzten Möglichkeiten zur Überwachung unseres Lebens, die ganz andere Konzepte des Rechts auf Privatsphäre erfordern, oder die laufenden Neuerungen auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und der Robotik. Die Auseinandersetzung mit den Grundrechten ist somit niemals ein abgeschlossener Prozess und schon gar keiner, der im Rechtsleben allein stattfinden kann.

Hierzulande bildet das aus dem Jahre 1867 stammende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) den Ausgangspunkt des nationalen Grundrechtskatalogs, der im Laufe der Zeit um einige Rechte, teils auch außerhalb des Staatsgrundgesetzes, erweitert und mit der Erlassung speziellerer und detailreicherer Bundesverfassungsgesetze modernisiert wurde.

Das eigentliche Herz des österreichischen Grundrechtsbestandes verkörpert allerdings die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die 1964 ausdrücklich in Verfassungsrang gehoben wurde, womit jedenfalls seit

diesem Zeitpunkt die in ihr garantierten Rechte und Freiheiten als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte gelten.

Auf EU-Ebene lässt die seit Dezember 2009 rechtsverbindliche EU-Grundrechtecharta eine wesentliche Stärkung der Grundrechte erwarten. Die Charta fasst sowohl bürgerliche und politische als auch wirtschaftliche und soziale Rechte zusammen, die auf den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und internationalen Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten basieren. Ihre Einhaltung ist somit Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe der Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts. Demnach können Einzelpersonen ihre Grundrechte in Verfahren vor dem EuGH und auch vor den nationalen Gerichten geltend machen.

Gerade die Europäische Menschenrechtskonvention beschreibt den wohl maßgeblichsten Kanon des europäischen Werteverständnisses. Die rechtliche und politische Bindung an diese Wertegemeinschaft ist eine der wesentlichsten Errungenschaften der europäischen Demokratien in der Nachkriegszeit. Sie ist Basis der europäischen Rechtsordnungen und Garant des friedlichen Zusammenlebens in Europa.

Die aktuelle Bedrohung des Gleichgewichts der europäischen demokratischen Ordnung ist unter dem Druck eines zunehmenden Unsicherheitsempfindens durch Armut,

gesellschaftliche Ausgrenzung, Terrorismus und Flüchtlingsbewegungen in Folge von Krieg, Not und Umweltkatastrophen massiv. Man ist bereit, dem wachsenden Sicherheitsbedürfnis den Schutz der Privatheit, der Meinungsäußerungs-, Demonstrations- und Religionsfreiheit unterzuordnen und immer weitergehende Beschränkungen dieser Freiheitsrechte hinzunehmen. Die Folge ist, dass der Gesetzgeber die Anwendung der grundrechtlichen Eingriffsvorbehalte ausweitet und mehr und mehr „Ungleiches“ festschreibt, das nun ungleich zu behandeln ist. Diese Tendenz ist zwar angesichts jüngster Ereignisse verständlich; niemand kann sich dem Eindruck der gegenwärtigen Gefährdungsbilder entziehen. Doch darf dabei nicht vergessen werden, dass bürgerliche und persönliche Freiheit – und dies ist die wesentlichste Garantie, der sich StGG und EMRK verpflichtet sehen – immer nur durch Verständnis und Respekt vor dem anderen existieren kann. Wird diese als Gleichheit verstandene Freiheit aufgegeben, wird unweigerlich das Fundament der Demokratie angegriffen, und zwar auf der Ebene des Staates wie auch des Individuums.

Schon der Philosophie der Aufklärung war der untrennbare Zusammenhang zwischen Freiheit und Gleichheit klar: Es gibt nur gleiche Freiheit oder keine Freiheit. Jede Differenzierung muss mit nachvollziehbaren Gründen erfolgen, die auf Grundsätzen basieren, die verallgemeinerungsfähig sind. Genau diese Kant'sche Maxime ist die Botschaft des grundrechtlichen Gleichheitssatzes und findet sich so auch in der österreichischen Bundesverfassung. Freiheit und Gleichheit sind also ein untrennbar verbundenes

Zwillingspaar. Geben wir diese Überzeugung einer nur durch Gleichheit existierenden Freiheit auf, so sind zwangsläufig der Zusammenhalt der Gesellschaft und damit auch Demokratie und Friede gefährdet. Es ist kein Zufall, dass die Präambeln der meisten europäischen Übereinkommen zum Schutz der Grund- und Menschenrechte, zentrale Bestimmungen des EU- und EG-Vertrags und nationale Verfassungen auf den Zusammenhalt von Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten verweisen.

Der Zerfallsprozess dieser Ordnung findet bereits statt. Immer mehr Menschen – und das zeigen die aktuellen politischen Entwicklungen doch ganz deutlich – fühlen sich einem politischen System und einer gesellschaftlichen Ordnung zunehmend weniger verbunden, die es nicht schaffen, die im Überfluss vorhandenen Güter gerecht zu verteilen. Die daraus resultierende Frustration stellt die wahre Bedrohung dar und ist wohl die größte sozial- und demokratiepolitische Herausforderung unserer Zukunft. Diese Frustration ist auch der Nährboden für die wachsende Bereitschaft, Eingriffe in die Freiheitsrechte zum vermeintlichen Schutz des Bestehenden sogar gutzuheißen.

Das Bekenntnis der Richterschaft zu Menschenrechten und Grundfreiheiten soll deutlich machen, welche die Werte unseres Europas sind, die es zu wahren und zu verteidigen gilt: „Wir treten jedem Versuch, die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung unserer Republik infrage zu stellen, entschieden entgegen.“